

Düsseldorf/Köln 13.07.2026

[REDACTED]
Bundesministerium der Justiz

Per E-Mail: IIIB5@bmj.bund.de

Sehr geehrte [REDACTED],

mit dem Inkrafttreten der neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/825 („Empowering Consumers for the Green Transition“, EmpCo) am 27. September 2026 verfolgen die Europäische Union und die das berechnigte Ziel, Verbraucherinnen und Verbrauchern verlässlichere Informationen über Nachhaltigkeitseigenschaften von Produkten bereitzustellen. Dieses Ziel wird von unseren Verbänden ausdrücklich unterstützt.

Mit großer Sorge beobachten wir jedoch die praktischen Folgen der Umsetzung für Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette. Die derzeitige Rechtslage droht dazu zu führen, dass erhebliche Mengen rechtmäßig produzierter und vollständig gebrauchsfähiger Produkte allein aufgrund neuer Kennzeichnungsanforderungen nicht mehr verkauft werden können. Dies hätte nicht nur erhebliche wirtschaftliche Folgen, sondern würde auch den Nachhaltigkeitszielen der Europäischen Union zuwiderlaufen.

Die Tragweite des Problems wird durch eine gemeinsame Erhebung unserer Verbände deutlich. Danach sind allein in der DIY-, Garten- und Baumarktbranche Warenbestände im Wert eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags von den neuen Kennzeichnungsvorgaben betroffen. Gleichzeitig gaben rund 60 Prozent der Unternehmen an, dass eine nachträgliche Umetikettierung ihrer Produkte gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. In der Folge droht die Vernichtung von mehreren hunderttausend Produkten, obwohl diese technisch einwandfrei, sicher und uneingeschränkt gebrauchsfähig sind. Hinzu kommen bereits produzierte Verpackungen, die entsorgt werden müssten, sowie erhebliche zusätzliche Kosten für Rückholung, Sortierung, Lagerung, Umetikettierung und Entsorgung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die jüngst veröffentlichte Verständigung des CPC-Netzwerks und der Europäischen Kommission. Positiv ist insbesondere die Klarstellung, dass die zuständigen Behörden von Unternehmen angemessene und verhältnismäßige Bemühungen zur Umsetzung der neuen Anforderungen erwarten und dies bei der Durchsetzung berücksichtigen sollen.

Diese Verständigung stellt jedoch keine ausreichende Lösung dar.

Zum einen handelt es sich nicht um eine rechtlich verbindliche Übergangsregelung, sondern lediglich um Hinweise für die behördliche Vollzugspraxis. Unternehmen erhalten hierdurch keine belastbare Rechtssicherheit für bereits produzierte Waren und Verpackungen.

Zum anderen bleibt die besondere Situation in Deutschland vollständig unberücksichtigt. Anders als in vielen anderen Mitgliedstaaten erfolgt die Durchsetzung verbraucherschützender Vorschriften nicht ausschließlich durch Behörden. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können insbesondere Mitbewerber sowie klagebefugte Verbraucher- und Umweltverbände gegen mutmaßliche Verstöße vorgehen. Die CPC-Verständigung entfaltet gegenüber diesen Akteuren keinerlei Schutzwirkung. Unternehmen sind daher weiterhin einem erheblichen Risiko von Abmahnungen, Unterlassungsansprüchen und gerichtlichen Verfahren ausgesetzt.

Zusätzliche Unsicherheit entsteht dadurch, dass die nationale Umsetzung der Richtlinie in zahlreichen Mitgliedstaaten weiterhin nicht abgeschlossen ist. Unternehmen können vielfach noch nicht abschließend beurteilen, welche konkreten Anforderungen künftig in den einzelnen Märkten gelten werden. Dies erschwert insbesondere bei grenzüberschreitenden Lieferketten die rechtssichere Vorbereitung erheblich.

Besonders problematisch ist darüber hinaus die inzwischen unterschiedliche Handhabung von Übergangsregelungen innerhalb der Europäischen Union.

Während Deutschland keine Abverkaufsfrist für bereits produzierte und rechtmäßig in Verkehr gebrachte Waren vorsieht, haben andere Mitgliedstaaten die praktischen Herausforderungen erkannt und entsprechende Lösungen geschaffen.

So enthält die finnische Umsetzung der Richtlinie eine nationale Übergangsfrist von sechs Monaten bis zum 27. März 2027. Die finnische Regierung begründet diesen Schritt ausdrücklich damit, dass sie sich zuvor erfolglos für eine europaweite Übergangslösung eingesetzt habe. Die Übergangsregelung soll insbesondere für bereits vorhandene Lagerbestände gelten und unnötige wirtschaftliche Schäden sowie Ressourcenverschwendung vermeiden.

Auch Österreich verfolgt einen anderen Ansatz. Der Entwurf der österreichischen Regierung sieht vor, die zivilrechtlichen Durchsetzung der Vorgaben für Produkte und Verpackungen, die bereits vor dem 27. September 2026 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auszusetzen.

Diese unterschiedlichen nationalen Ansätze verdeutlichen, dass der Bedarf für Übergangsregelungen europaweit in mehreren Ländern anerkannt wird. Gleichzeitig drohen hierdurch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarktes. Unternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, bestehende Lagerbestände weiterhin rechtssicher abzubauen, während Unternehmen in anderen Ländern mit erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken konfrontiert werden. Die Folge ist eine zunehmende Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes – gerade in einem Bereich, der eigentlich von einer harmonisierten europäischen Regelung erfasst werden sollte.

Besonders kritisch ist dabei, dass die fehlende Übergangsregelung zu Ergebnissen führen kann, die den Zielen des Europäischen Green Deal diametral entgegenstehen. Produkte, die technisch einwandfrei, sicher und uneingeschränkt nutzbar sind, könnten allein aufgrund geänderter Kennzeichnungsanforderungen unverkäuflich werden. Dies würde die Vernichtung großer Mengen gebrauchsfähiger Waren, die Entsorgung bereits produzierter Verpackungsmaterialien sowie zusätzliche Transport- und Logistikaufwände nach sich ziehen. Nachhaltigkeit darf nicht bedeuten, funktionsfähige Produkte vorzeitig aus dem Wirtschaftskreislauf zu entfernen.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir eindringlich an die Europäische Kommission, die Bundesregierung sowie die zuständigen Gesetzgeber und Behörden,

- kurzfristig eine rechtssichere Abverkaufsregelung für bereits produzierte und rechtmäßig in Verkehr gebrachte Waren und Verpackungen zu schaffen,
- bestehende Lagerbestände entlang der gesamten Lieferkette von den neuen Kennzeichnungspflichten auszunehmen oder angemessene Übergangsfristen vorzusehen,
- eine europaweit möglichst einheitliche Anwendung sicherzustellen und weitere nationale Sonderwege zu verhindern,
- sowie zusätzliche Klarstellungen zu veröffentlichen, um die bestehende Rechtsunsicherheit für Unternehmen zu beseitigen.

Eine solche Lösung würde weder die Ziele der EmpCo-Richtlinie noch den Verbraucherschutz beeinträchtigen. Sie würde vielmehr gewährleisten, dass der Übergang in das neue Rechtsregime verhältnismäßig, nachhaltig und im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Binnenmarktes erfolgt und keine Waren, die eigentlich einwandfrei sind, im Wert von mehreren Millionen Euro vernichtet werden müssten.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich, das Thema der praktikablen und rechtssicheren Übergangsregelung noch einmal aufzugreifen.

BHB - Handelsverband
Heimwerken, Bauen und
Garten e.V.
Hohenzollernring 14
50672 Köln
Tel.: +49 (0) 221 277 595-13
www.bhb.org

Herstellerverband Haus &
Garten e.V.
Klaus-Bungert-Str. 5a - 40468
Düsseldorf
Tel.: +49 211 157765-18
www.herstellerverband.de

Industrieverband Garten e.V.
Wiesenstraße 21 a1 | 40549
Düsseldorf
Tel.: +49 211 909998-30
www.ivg.org